Allgemeinverfügung

der Stadt Oschersleben (Bode) zur Verlängerung der Ladenöffnungszeiten am Tag der Regionen.
Auf Grund des § 7 Absatz 1 des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA) vom 22. November 2006 (GVBl. LSA Nr.33/2006), ausgegeben am 27.11.2006 wird für die Stadt Oschersleben (Bode) folgendes verordnet:

§ 1

In dem in § 2 dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Gebiet der Stadt Oschersleben (Bode) dürfen die Verkaufsstellen am 29. September 2019 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet werden.

§ 2

Die Freigabe der Ladenöffnungszeiten gilt für den gesamte Bereich der Halberstädter Straße, Hornhäuser Straße, Magdeburger Straße (bis zur Einmündung Puschkinstraße) und der Straße Hackelberg der Stadt Oschersleben (Bode).

§ 3

Die Zahl von maximal vier Sonderöffnungen an Sonn- und Feiertagen pro Jahr je Betrieb ist einzuhalten. Sofern im Einzelfall bereits vor dem 29. Sept. 2019 mehr als eine Sonderöffnung in Anspruch genommen wurde oder noch wird, ist die Zahl dieser Öffnungen von den in § 1 festgesetzten Tagen abzusetzen.

§ 4

Die Arbeitnehmer dürfen entsprechend § 9 Abs. 2 LÖffZeitG LSA während der im § 1 zugelassenen Öffnungszeiten höchstens 30 Minuten zur Vor- und Nachbereitung beschäftigt werden.
Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt. Jugendliche sowie werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 5

Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oschersleben (Bode) verkündet und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Oschersleben (Bode), Markt 1 in 39387 Oschersleben (Bode) schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Oschersleben (Bode), den 25.09.2019

Ludwig
stellv. Bürgermeister